

Information zur neuen Kennzeichnung von Einhufern

Kennzeichnung von Einhufern – neu ab 2011

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten von Einhufern wurden durch die EU mit der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 neu geregelt. Als Einhufer gelten zukünftig als Haustiere gehaltene oder freilebende Einhufer **aller** Arten, die zur Gattung Equus der Säugetierfamilie **Equidae** gehören, sowie ihre Kreuzungen (z. B. Pferde, Esel, Zebras, Maultiere).

Ziel der neuen Verordnung ist eine Stärkung des Verbraucherschutzes, da Pferde grundsätzlich als lebensmittelliefernde Tiere eingestuft werden. Des Weiteren soll im Tierseuchenfall die Rückverfolgung eines Seuchengeschehens erleichtert werden.

Die neuen Kennzeichnungsregeln gelten

1. für **alle Tiere, die ab dem 1. Juli 2009 geboren** wurden sowie
2. für **alle Tiere**, die vor dem 1. Juli 2009 geboren wurden und für die **bisher kein Equidenpass** ausgestellt wurde. Für diese Equiden kann nur ein **Ersatzpass** beantragt werden bzw. für Zuchtpferde mit eindeutigen Abstammungsnachweis ist ggf. die Ausstellung eines **Duplikatpasses /Zweitschrift** möglich.



Die Verordnung sieht einen **einheitlichen Pferdepass** vor, mit dem - in Abhängigkeit vom jeweiligen Medikament - ausgeschlossen werden soll, dass medikamentös behandelte Einhufer in die Lebensmittelkette gelangen bzw. sichergestellt werden soll, dass eine 6-monatige Wartezeit eingehalten wird.

Wesentlicher Inhalt der Verordnung:

- Für alle Einhufer (**Pferde**, Esel, Zebras, Maultiere) wird nach der Geburt unabhängig davon, ob sie aus dem Geburtsbestand verbracht werden, **ein lebenslang gültiger Pass** ausgestellt.
- Vor der Ausstellung des Passes ist dem Fohlen ein **Transponder (Mikrochip)** zu implantieren, um sicherzustellen, dass nur ein einziges Identifizierungsdokument ausgestellt wird.
- Die Kennzeichnung mittels Transponder soll die eindeutige und lebenslange Identifizierung des Einhufers gewährleisten.
- Die Ausstellung des Passes und die individuelle 15-stellige Kennnummer des Mikrochips sowie weitere im Pferdepass enthaltene Daten werden in einer bundesweiten **Datenbank** registriert, auch wenn der Name des Tieres geändert wird.
- Zur Schlachtung bestimmte Einhufer müssen mit ihrem Pass zum Schlachthof verbracht werden, da die im Pass enthaltenen Informationen über die Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel ein wesentlicher Teil der **lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Informationen** zur Lebensmittelkette ist.
- Außerdem wird in der Verordnung geregelt, wie der Pass als Instrument zur Sperrung von Tierbeständen einschließlich der damit verbundenen Verbringungsverbote für Equiden bei einem Seuchenausbruch genutzt werden kann.

Transponder (Chip)

Alle ab dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden müssen innerhalb von **sechs Monaten nach der Geburt** oder bis zum 31. 12. des Geburtsjahres - je nach dem, welche Frist später abläuft - mit einem elektronischen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden. Dieser enthält eine 15-stellige Nummer, die nur einmal vergeben wird und somit eine individuelle Kennzeichnung darstellt.



Der verwendete **Chip** enthält eine 15-stellige individuelle Nummer.

Appliziert wird der Transponder von einem Tierarzt oder Sachkundigen eines zugelassenen Zuchtverbandes in einem 45-Grad-Winkel, 3-4 cm tief intramuskulär auf der linken Halsseite (M. rhomboideus cervicis, Rautenmuskel) und kann dort mit einem entsprechenden Lesegerät erfasst und ausgelesen werden. Die Nummer des Chips ist von demjenigen, der den Chip gesetzt hat, im Equidenpass einzutragen.

Der Ort der Implantation des Transponders ist im Pass zu dokumentieren.



Der Chip wird auf der linken Seite in der Mitte des Halses unterhalb des Mähnenkamms gesetzt.

Equidenpass

Der Equidenpass begleitet das Tier wie bisher lebenslang und **muss** zukünftig **bei Tod oder Schlachtung an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden**. Der Pass wird einmalig ausgestellt.

Der Pass enthält folgende Eintragungen:

- Identifizierung:
 - Art/Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, ggf. Ursprungsnachweis (Abstammung),
- Identifikationsnummer (15-stellig) und den Barcode des Transponders (Aufkleber),
- Die HIT- Nummer der Person, die den Chip gesetzt hat,

- Angaben zum Eigentümer des Einhufers,
- Eintragung der Identitätskontrollen,
- Eintrag der Impfungen (Influenza etc.),
- Eintragung der Gesundheitskontrollen,
- Gültigkeit für Verbringungs Zwecke,
- Verabreichung von Arzneimitteln bzw. Ausschluss aus der Lebensmittelkette,
- ggf. besondere Gesundheitsanforderungen

Auf die Eintragung von Abzeichen oder anderen Kennzeichnungsmerkmalen in die Piktogrammzeichnungen kann verzichtet werden.

Bei Verlust bzw. nicht fristgerechter Identifizierung gelten strenge Regeln an einen Ersatzpass. In diesen Fällen wird ein neuer Pass eindeutig als **Ersatzpass** gekennzeichnet und das Pferd ist **von der Lebensmittelkette ausgeschlossen**. Außerdem erfolgt ein Vermerk in der Datenbank.

Bisher musste der Equidenpass ein Pferd nur beim Verbringen, also während des Transports, begleiten. **Nach der neuen EU-Regelung benötigt jeder Einhufer grundsätzlich, auch wenn das Tier den Geburtsbetrieb nicht verlässt, einen Equidenpass.** Nicht gekennzeichnete Einhufer ohne Pass dürfen zukünftig gar nicht mehr gehalten werden. Dies stellt einen Verstoß gegen geltendes Tierseuchenrecht dar und wird gemäß der Viehverkehrsverordnung geahndet.

Grundsätzlich muss der Pass das Pferd beim Verbringen immer begleiten. Von dieser Verpflichtung gibt es nur wenige **Ausnahmen**:

- Pferde im Stall, bzw. auf der Weide soweit der Halter den Pass unverzüglich vorzeigen kann (d. h. in Pensionsbetrieben muss der Pass beim Pensionsstall liegen)
- bei Ausritten, wenn der Pass innerhalb von drei Stunden verfügbar ist
- auf dem Weg zur Sommerweide
- nicht abgesetzte Fohlen bei ihrer Mutter
- bei Verlassen eines Turniers oder Trainingsplatzes aus Gründen des Wettbewerbs
- bei Transport in Notfällen.

Der Equidenpass ist auch im Falle der Schlachtung mitzuführen und dem Schlachthofbetreiber zu übergeben. Bei Tod eines Einhufers ist der Equidenpass an die Pass ausstellende Stelle zurück zu geben.

Datenbank

Parallel zur Kennzeichnung des Tieres erfolgt jetzt ein Eintrag in die Datenbank der für die Registrierung zuständigen Stelle mit folgenden Angaben:

- Internationale Lebensnummer,
- Tierart,
- Geschlecht,
- Farbe,
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr),
- Transponder-Code,
- Geburtsland,
- Zeitpunkt der Ausstellung und etwaiger Änderungen des Equidenpasses,
- Name und Anschrift des Pferdeeigentümers,
- Status als registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide,
- Name des Tieres (Geburtsname und ggf. Handelsname),
- zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt,
- Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente,
- mitgeteilter Todestag des Tieres.



Weitere Informationen erhalten Sie in Sachsen vom:

1. jeweils **zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**,
2. **Pferdezuchtverband Sachsen - Thüringen e.V.**, Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
Telefon 035207/89630
Homepage www.pzvst.de
E-Mail info@pzvst.de